

und ihren aktuellen Bezug. Allerdings werden zumindest zwei wichtige Eckpfeiler der künftigen b. Entwicklungspolitik nicht berücksichtigt, nämlich die seit 1975 angelaufene Weidelandreform («Tribal Grazing Land Policy») und die i. w. von B. ausgehenden Initiativen zu einer graduellen (verkehrs-) wirtschaftlichen Entflechtung von der RSA im Rahmen der 1979 begründeten »Southern African Development Coordination Conference«. Gerade diese beiden Programme müssen als wesentliche Komponenten des außen- und wirtschaftspolitischen Orientierungsrahmens von B. angesehen werden. Neben einigen formalen Mängeln (unvollständige bibliograph. Angaben; fehlerhafter Gebrauch der Bezeichnungen für Einwohner = Motswana bzw. Staatsvolk = Batswana) können diese Auslassungen jedoch den Wert dieser ansonsten sehr scharfsinnigen Analyse nur unwesentlich beeinträchtigen.

Joachim Jeske

Jescheck/Löffler (Hrsg.)

Quellen und Schrifttum des Strafrechts (Afrika)

Band II (Außereuropäische Staaten), 3. Lieferung (Afrika ohne Nordafrika), Verlag C. H. Beck, München, 1978, 279 S., DM 65,—

Quellenwerke werden gewöhnlich nicht eigentlich gelesen; man nimmt sie zur Hand wie gutes Werkzeug, das erst richtig auffällt, wenn es plötzlich fehlt. Einige Publikationen dieser Gattung allerdings leisten mehr: sie vermitteln schon aus sich heraus ein erstes Bild ihres Gegenstandes und wirken so als Aufforderung, tiefer in den Stoff einzudringen. Zu diesen Ausnahmen gehört die von Jescheck und Löffler herausgegebene Zusammenstellung von Quellen und Schrifttum des Strafrechts. Das beweist einmal mehr die 3. Lieferung von Band II über die außereuropäischen Staaten.

Der 1978 erschienene Teilband behandelt die afrikanischen Länder mit Ausnahme derjenigen, die zu Nordafrika zählen und bereits Gegenstand der vorhergehenden 2. Lieferung (1976) waren. Dieser Beitrag zur rechtsvergleichenden Erschließung Afrikas auf dem Gebiete der gesamten Strafrechtswissenschaft (materielles und formelles Strafrecht, Strafvollstreckung, Kriminologie) beginnt mit knappen, aber aufschlußreichen Vorbemerkungen zur Gesetzgebung und einer Zusammenfassung der überregional bedeutsamen Literatur, jeweils geordnet nach den Rechtskreisen des common law sowie der Länder französischer und portugiesischer Sprache. Den Hauptteil der Lieferung bilden dann 43 Landesberichte mit einführenden Kurzbemerkungen über die historischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen der Strafrechtspflege und mit übersichtlich aufgeschlüsselten Hinweisen auf Gesetzestexte, Entscheidungssammlungen, Zeitschriften und Monographien.

Die Landesberichte sind mehrheitlich auf dem Stande von 1976 oder 1975, zum Teil aber auch (erheblich) früher abgeschlossen worden. Inzwischen hat Afrika bedeutsame politi-

sche und rechtliche Änderungen erlebt, von denen viele weniger ins Auge fallen, weil sie sich nicht in neuen staatlichen Bezeichnungen niederschlagen wie etwa »Simbabwe« für Rhodesien (S. 440) oder »Zentralafrikanische Republik« für Zentralafrikanisches Kaiserreich (S. 537). Gleichwohl haben die Informationen dadurch an Wert nichts verloren. Das gilt nicht nur in dem allgemeinen Sinne, daß Werke der angezeigten Art immer ergänzungsbedürftig sind und die Anpassungen notwendig auf dem früheren Stande aufbauen. Vielmehr kommt folgendes hinzu: Der zeitliche »Schnitt« führt hier gewissermaßen zu einer Momentaufnahme der strafrechtlichen Materien in eben dem Zeitpunkt, in dem die Strömungen europäischen Strafrechtsdenkens langsamer zu fließen beginnen, weil ein erstarkendes politisches Selbstbewußtsein und eine kulturelle Rückbesinnung auf autochthone Anschauungen sie aufhalten und in andere, häufig noch nicht fest definierte Richtungen drängen; den geringen Abstrichen an letzter Aktualität steht so der Vorteil gegenüber, daß vor dem Hintergrund des vorliegenden Bildes der Eindruck vom Ergebnis der Änderungen umso leichter gewonnen werden kann, als Kontraste besser ins Auge fallen als fließende Übergänge.

Im übrigen noch drei Aspekte: Die Lieferung macht sehr schnell deutlich, daß die unterschiedlichen kolonialen Einflüsse aus Europa sowie gezielte Kodifikationsvorschläge einzelner Wissenschaftler wie Graven oder Konvitz (S. 285, 367) ungemein vielfältige und mitunter überraschende Rechtsgestaltungen wie z. B. Kombinationen von materiellem Strafrecht aus einem Rechtskreis mit Strafprozeßformen aus einem völlig anderen bewirkt haben (z. B. S. 399, 470, 505) – Gestaltungen, die nicht nur rechtsgeschichtlich interessant sind, sondern auch kriminalpolitisch neue Perspektiven eröffnen können. Zum zweiten bestätigen die vielen Einzelinformationen die Rolle des Strafrechts als Indikator für die politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Lage eines Landes; neben dem Aufschluß, den strafrechtliche Reaktionsformen (z. B. S. 506, 537) und Verfahrensordnungen über den Umgang des Staates mit seinen Machtmitteln geben, zeigen auch und gerade die sog. »Nebengesetze«, wo einer Bevölkerung und/oder einer Regierung der Schuh drückt. Und schließlich deuten Daten wie »Verbot der Zauberei« (z. B. S. 506) oder »Stammesgerichtsbarkeit« (z. B. S. 384) auf das Spannungsverhältnis hin, das zwischen oktroyierten/rezipierten Rechten und überkommenen Anschauungen und Wertungen besteht und auf die Rechtsentwicklung in Afrika großen Einfluß hat.

Insgesamt also ein Beitrag zur Strafrechtsvergleichung, der die erheblichen Mühen (z. B. S. 292, 332, 346, *passim*) der Herausgeber, Bearbeiter und derer, die mit Informationen geholfen haben, mehr als lohnt.

Wolfgang Schöne